

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------------|-----------------|
| Stadt Reutlingen Dezernat III Gz.: III-2-mf | | 23/007/05 | 25.04.2023 |
| Beratungsfolge | Datum | Behandlungszweck/-art | Ergebnis |
| VKSA | 09.05.2023 | Kenntnisnahme öffentlich | |
| I-Rat | 10.05.2023 | Kenntnisnahme öffentlich | |
| Mitteilungsvorlage Flüchtlingsunterbringung, Kosten, Heizkosten - Anfrage der AfD-Fraktion vom 29.08.2022 | | | |
| Bezugsdrucksache 22/006/040 | | | |

Sachverhalt

Die AfD-Fraktion hat in ihrem Antrag Nr. 22 vom 29.08.2022 (GR-Drs 22/006/040) um Auskünfte zur Flüchtlingsunterbringung in Reutlingen gebeten:

1. **Wie viele Flüchtlinge leben aktuell in Reutlingen (bitte aufschlüsseln nach Nationalität, Aufenthaltsstatus, Geschlecht, Alter und Unterbringungsart)?**

Der Antwort liegt die Annahme zugrunde, dass nicht nur die Anzahl der Personen mit vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellter Flüchtlingseigenschaft gefragt ist, sondern nach geflüchteten Personen unabhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus.

Zum Stichtag 28.02.2023 haben insgesamt 2.794 Personen einen Aufenthaltstitel nach dem Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besessen bzw. sich im laufenden Asylverfahren befunden bzw. waren geduldet. Hinzu kommen 612 Personen, die eine Niederlassungserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzen. Die 2.794 Personen schlüsseln sich in folgenden Aufenthaltsstatus auf:

Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 Satz 1 AufenthG): 3 Personen
Aufnahme durch Bundesministerium des Innern (§ 22 Satz 2 AufenthG): 97 Personen
Besondere Fälle (§ 23 Abs. 2 AufenthG): 46 Personen
Resettlement-Fälle (§ 23 Abs. 4 AufenthG): 14 Personen
Härtefallaufnahme durch Länder (§ 23a AufenthG): 2 Personen
Vorübergehender Schutz (§ 24 AufenthG): 678 Personen
Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG): 14 Personen
Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2 AufenthG): 754 Personen
Subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2 AufenthG): 331 Personen
Abschiebungshindernisse bzw. –verbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG): 189 Personen
Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen (§ 25a AufenthG): 35 Personen
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG): 37 Personen
Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren): 264 Personen
Duldung (§ 60a AufenthG): 330 Personen

2. **Wie viele Flüchtlinge mit ukrainischen Pässen sind seit Februar dieses Jahres (2022) nach Reutlingen gekommen? Bei wie vielen von ihnen bestehen begründete Zweifel an der ukrainischen Staatsbürgerschaft? Welche Kosten sind bisher brutto für die Stadt Reutlingen für ukrainische Flüchtlinge entstanden (ohne Berücksichtigung von möglichen Ersatzleistungen von Bund, Land oder anderen Stellen)? Wie sind diese Flüchtlinge untergebracht?**

Seit Februar 2022 sind insgesamt 1.214 Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach Reutlingen gekommen, um vorübergehenden Schutz zu beantragen. Allerdings sind zwischenzeitlich einige Geflüchtete innerhalb des Landkreises Reutlingen bzw. innerhalb Deutschlands verteilt worden oder sind umgezogen. Einige Geflüchtete sind auch wieder in die Ukraine zurückgekehrt. Zum Stichtag 28.02.2023 leben in Reutlingen insgesamt 921 ukrainische Staatsangehörige, die im Jahr 2022 eingereist sind, von denen die meisten eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 AufenthG erhalten haben.

Nach aktuellem Stand bestehen bei zwei Familien mit insgesamt 14 Personen begründete Zweifel daran, ob neben der ukrainischen Staatsbürgerschaft die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union vorliegt. Die Stadt Reutlingen ist hierzu in Kontakt mit dem entsprechenden Konsulat.

Die finanziellen Belastungen für die Unterbringung sämtlicher Geflüchteter und Asylsuchender sind sowohl im Haushaltsplan als auch in den Rechnungsabschlüssen bei Produktgruppe 3180-50 detailliert ausgewiesen.

Beispielhaft hier ein Auszug aus dem Haushaltsplan 2023:

Erläuterung

Auszug Produktgruppe 3180-50, Bereich Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

| lfd. Nr. | Ertrags- und Aufwandsarten | IST 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|--------------------|
| 2 | Lfd. Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) | 600,00 | 0 | 0 |
| 3 | Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge | 3.198,00 | 3.198 | 3.198 |
| 6 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 3.040.464,78 | 2.857.735 | 3.153.048 |
| 7 | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 86.766,42 | 1.215.000 | 2.007.000 |
| 10 | Sonstige ordentliche Erträge | 2.136,07 | | |
| 11 | Ordentliche Erträge | 3.133.165,27 | 4.075.933 | 5.163.246 |
| 12 | Personalaufwendungen | 1.699.132,42- | 232.059- | 1.754.194- |
| 14 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 1.302.106,00- | 1.837.436- | 2.071.813- |
| 15 | Planmäßige Abschreibungen | 78.487,03- | 66.246- | 37.350- |
| 17 | Transferaufwendungen | 19.060,09- | 0 | 0 |
| 18 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 952.544,14- | 457.034- | 457.034- |
| 19 | Ordentliche Aufwendungen | 4.051.329,68- | 2.128.657- | 4.320.391- |
| 20 | Ordentliches Ergebnis | 918.164,41 | 1.947.275 | 842.855 |
| 22 | Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis | 918.164,41 | 1.947.275 | 842.855 |
| 25 | Erträge aus internen Leistungen (Entlastungen) | 443.085,05 | 527.969 | 634.534 |
| 28 | Aufwendungen für interne Leistungen (Belastungen) | 6.059.211,02- | 6.805.567- | 8.271.558- |
| 29 | Kalkulatorische Kosten | 3.902,00- | 2.513- | 1.355-- |
| 31 | Kalkulatorisches Ergebnis | 5.620.027,97- | 6.280.111- | 7.638.380-- |
| 32 | Nettoressourcenbedarf/-überschuss | 6.538.192,38- | 4.332.836- | 6.795.524- |
| 33 | Nachrichtlich: Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge | 3.198 | 3.198 | 3.198 |
| 34 | Nachrichtlich: Nicht zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen | 78.487,03- | -66.246 | 37.350- |

Mit Beginn des Ukrainekrieges hat die Verwaltung begonnen, im Rechnungswesen die Aufwendungen für die ukrainischen Flüchtlinge besonders zu kontieren. Eine aktuelle Auswertung ergibt folgendes Ergebnis.

| Ausgaben ST-Auftrag "Ukraine" | | | | |
|-------------------------------|------------------------------------------------|-----------|----------------------|-----------------------|
| Summe von Wert/BWähr | | | | |
| Jahr | Kontengruppe | Kostenart | Kostenartenbezeichn. | Ergebnis |
| 2022 | 42 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | | | 945.659,66 € |
| | 43 Transferaufwendungen | | | 9.445,50 € |
| | 44 Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | 85.832,52 € |
| | 96 Einrichtungsgegenstände | | | 134.417,54 € |
| 2022 Ergebnis | | | | 1.175.355,22 € |
| 2023 | 42 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | | | 232.280,47 € |
| | 44 Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | 142.755,33 € |
| 2023 Ergebnis | | | | 375.035,80 € |
| Gesamtergebnis | | | | 1.550.391,02 € |

Allerdings ist diese Auflistung nicht vollständig. Kosten für ukrainische Flüchtlinge, die gemeinsam mit Geflüchteten aus anderen Ländern in bestehenden Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind, werden nicht getrennt erfasst. Auch die Personalkosten der Abteilung „Unterbringung und Betreuung von Obdachlosen und Flüchtlingen“ des Sozialamts werden nicht bestimmten Personengruppen zugeordnet. Eine vollumfängliche Kostenübersicht für den speziellen Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine kann daher nicht erstellt werden.

3. Wie viele Personen sind seit 2019 durch Regelungen des Familiennachzuges nach Reutlingen gekommen und wohnen aktuell in Reutlingen (bitte aufgelistet nach Jahr des Zuzugs)?

Seit 2019 sind insgesamt 97 Personen im Rahmen des Familiennachzugs nach Reutlingen gekommen, aufgeschlüsselt nach dem Jahr des Zuzugs:

- 2019: 38 Personen
- 2020: 7 Personen
- 2021: 24 Personen
- 2022: 28 Personen

Eine Aussage zum derzeitigen Wohnort ist nicht möglich, da nur die Personenanzahl erhoben wird und keine personenbezogenen Daten hierzu gespeichert werden.

4. Wie viele Personen in Reutlingen sind endgültig ausreisepflichtig (bitte aufschlüsseln nach Nationalität)? Was ist die Rechtsgrundlage dafür, diesen Personen weiter Unterstützung zu gewähren?

Zum Stichtag 28.02.2023 sind in Reutlingen insgesamt 330 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und werden geduldet. Eine Auswertung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten ist nicht möglich, weshalb eine Aufschlüsselung nur mit erheblichem Mehraufwand durch Recherche in jedem Einzelfall zu erheben wäre.

- 5. Wie viele dieser Personen aus (1) bis (4) haben bei ihrer Einreise nach Deutschland keine gültigen Personalpapiere (Ausweise, Pass) usw. vorgelegt und sind daher allein aufgrund eigener Angaben mit einem Identitätsnachweis von deutschen Behörden ausgestattet worden?**

Das Vorhandensein von gültigen Ausweisdokumenten wird nicht statistisch erhoben und kann daher nicht ausgewertet werden. Reiseausweise für Flüchtlinge bzw. Reiseausweise für Ausländer werden nur ausgestellt, wenn die Voraussetzungen der Aufenthaltsverordnung hierfür vorliegen.

- 6. Bei wie vielen Personen aus (5) wurde die richtige Nationalität mittlerweile mithilfe des angeblichen Herkunftslandes ermittelt?**

Die nachträgliche Ermittlung einer anderen Staatsangehörigkeit wird ebenfalls nicht separat erfasst und kann daher nicht statistisch ausgewertet werden. Anhand der Erfahrungswerte in der Praxis ist davon auszugehen, dass es sich um Einzelfälle handelt, bei denen mittels Vorladung bei Botschaften bzw. Konsulaten eine andere Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann als ursprünglich im Asylverfahren angegeben.

- 12. Die von der Lokalpresse am 2. September 2021 berichteten 25 afghanischen Flüchtlinge wurden lt. Pressebericht nach „Paragraf 22 Absatz 2“ Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Der Paragraf 22 enthält aber nur einen Absatz. Welche Rechtsgrundlage führte also zur Aufnahme dieser 25 Personen? Wie ist ihr heutiger Status? Wenn die Aufnahme z. B. nach Paragraf 23 Abs. 2 durch eine Anordnung des BMI erfolgte, übernimmt das BMI dann auch sämtliche durch die Aufnahme entstehenden Kosten? Enthielt die Anordnung des BMI Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit (siehe Paragraf 23 Abs. 1)? Welche Kosten sind der Stadt Reutlingen bisher durch die Aufnahme dieser 25 Personen entstanden? Mit welcher Vorlage oder Mitteilung wurde der Gemeinderat über diese Aufnahme unterrichtet?**

Die betroffenen afghanischen Staatsangehörigen wurden auf Grundlage des § 22 **Satz 2** AufenthG aufgenommen.

Demnach ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

Die Aufenthaltserlaubnis wurde jeweils aufgrund der verlängerten Anordnung des Bundesministeriums des Innern bis 31.12.2023 erteilt. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis war die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Fragen 7 bis 11, 13 und weitere Teilfragen innerhalb des beantworteten Fragenkatalogs können aufgrund erheblicher Personalengpässe und der derzeitigen Arbeitsbelastung erst zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden.

gez.

Robert Hahn
Erster Bürgermeister